



Geschäftsordnung des Jugendgemeinderates Engen

Rechtsgrundlagen:

Beschlüsse des Gemeinderates vom	26.07.2005, 27.03.2007, 24.04.2007, 05.07.2011
Veröffentlichung im Hegaukurier	am -/-
In Kraft getreten am	27.07.2005, 03.05.2007, 05.07.2011

Der Jugendgemeinderat der Stadt Engen ist die Vertretung der Jugendlichen und ihrer Anliegen. Er wirkt in allen die Jugend betreffenden Fragen mit.

§ 1 Wahl des Jugendgemeinderates

- 1.1 Die Wahl des Jugendgemeinderates findet alle zwei Jahre statt.
- 1.2 Das passive sowie auch das aktive Wahlrecht besitzen alle Jugendlichen vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres.
- 1.3 Zur Wahl des Jugendgemeinderates gilt die Wahlordnung zur Wahl eines Jugendgemeinderates der Stadt Engen.

§ 2 Zusammensetzung des Jugendgemeinderates

- 2.1 Der Jugendgemeinderat besteht aus 9 ehrenamtlichen Jugendlichen (Jugendgemeinderäte).
- 2.2 Der Jugendgemeinderat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- 2.3 Der Jugendgemeinderat wählt darüber hinaus aus seiner Mitte:
 - a) zwei Stellvertreter des Vorsitzenden
 - b) einen Protokollführer
 - c) einen Stellvertreter des Protokollführers
 - d) zwei Medienreferenten
 - e) einen Kassenwart

§ 3 Sitzungen des Jugendgemeinderates

- 3.1 Es soll jeden zweiten Monat, an einem in der letzten Sitzung festgesetzten Termin, eine Sitzung des Jugendgemeinderates Engen stattfinden.
- 3.2 Sitzungen sind aber auch nach Bedarf einzuberufen. Solch ein Bedarf ist insbesondere gegeben, wenn 1/3 der Mitglieder des Jugendgemeinderates es wünscht. In diesem Fall ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Sitzung einzuberufen.
- 3.3 Sitzungen des Jugendgemeinderates sind in der Regel öffentlich.
- 3.4 Ort, Zeit und die Verhandlungsgegenstände der Sitzungen werden ortsüblich und rechtzeitig bekannt gemacht.

§ 4 Geschäftsverlauf

- 4.1 Anträge zur Tagesordnung werden grundsätzlich aus den Reihen der Mitglieder des Jugendgemeinderates gestellt.
- 4.2 Die Stadtverwaltung kann bei Bedarf oder aktuellem Anlass einzelne Punkte zur Beratung und Beschlussfassung bei der Geschäftsstelle des Jugendgemeinderates in die Tagesordnung aufnehmen lassen.
- 4.3 Über die Sitzungen des Jugendgemeinderates wird ein Protokoll erstellt. Die Stadtverwaltung erhält eine Fertigung des Protokolls.

§ 5 Amtsführung und Pflichten

- 5.1 Die Jugendgemeinderäte sind verpflichtet, an den Sitzungen des Jugendgemeinderates teilzunehmen. Diese Teilnahmepflicht erstreckt sich auch auf Vorbesprechungen zu Sitzungen des Jugendgemeinderates. Bei Verhinderung ist der Vorsitzende bzw. die Geschäftsstelle des Jugendgemeinderates unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen.
- 5.2 Die Jugendgemeinderäte sind verpflichtet, die Interessen aller Jugendlichen der Stadt Engen nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen und das Amt uneigennützig und verantwortungsbewusst zu führen.
- 5.3 Die Jugendgemeinderäte sind verpflichtet, für die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland einzutreten.
- 5.4 Ein neu gewähltes Jugendgemeinderatsgremium hat in angemessener Zeit nach der konstituierenden Sitzung an einem Einführungsseminar, das den Maßgaben des Dachverbandes für Jugendgemeinderäte entspricht, teilzunehmen.
- 5.5 Die Jugendgemeinderäte erhalten für jede öffentliche Sitzung eine Entschädigung in Höhe von 6,50 €

§ 6 Arbeitsgruppen

6.1 Der Jugendgemeinderat bildet je nach Bedarf Arbeitsgruppen, die für die Lösung von Aufgaben zuständig sind. Die Arbeitsgruppen werden organisatorisch von der Stadtverwaltung unterstützt. Ihre Arbeit organisieren und leiten sie selbst.

§ 7 Zuständigkeiten

7.1 Der Jugendgemeinderat wirkt bei allen für die Jugend betreffenden Aufgaben mit. Dies gilt vor allem für Bildungs-, Sozial- und Umweltfragen, aber auch für sonstige Themenbereiche, für welche die Stadt Engen zuständig ist.

§ 8 Abstimmung

- 8.1 Die Beschlüsse des Jugendgemeinderates werden in der Regel mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 8.2 Bei Anträgen zur Änderung der Geschäftsordnung bzw. der Wahlordnung ist eine 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Jugendgemeinderates erforderlich.

§ 9 Verfahren mit dem Gemeinderat Engen

- 9.1 Empfehlungsbeschlüsse und Anträge des Jugendgemeinderates werden über den Bürgermeister an den Gemeinderat zur Beschlussfassung weitergeleitet.
- 9.2 Der Vorsitzende und seine Stellvertreter des Jugendgemeinderates haben ein Anhörungsrecht im Gemeinderat zu den Beschlüssen nach Ziffer 9.1. Der Jugendgemeinderat ist über das Ergebnis der Beratungen und Entscheidungen seiner Anträge im Gemeinderat oder seiner Ausschüsse in Kenntnis zu setzen.
- 9.3 Der Vorsitzende wird zu den Sitzungen des Gemeinderates eingeladen und erhält auch die Verhandlungsunterlagen.

§ 10 Verfahren mit dem Bürgermeister

- 10.1 Der Bürgermeister unterstützt den Jugendgemeinderat nach bestem Wissen und Gewissen.
- 10.2 Der Bürgermeister hat bei den Sitzungen des Jugendgemeinderates ein Teilnahme- und Rederecht.

§ 11 Beteiligung der Stadtjugendpflege

- 11.1 Der/die jeweilige Jugendpfleger/in hat bei den Sitzungen des Jugendgemeinderates ein Teilnahme- und Rederecht.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt bei der ersten Sitzung in Kraft.

Engen, 03.05.2007

Gez.

Johannes Moser
Bürgermeister